

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

75 (18.9.1813) Beylage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

B e y l a g e

zu No. 75.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts für den See, Donau, Wiesen- und Dreissam-Kreis. 1813.

Topographische Nachrichten über die Stadt Konstanz mit einem derselben neuerlich verliehenen Großherzogl. Bad. Privilegium.

Konstanz, ehemals eine freie deutsche Reichsstadt, nachher seit 1549. der östreichischen Monarchie einverleibt, dermal seit 1806. ein Bestandtheil des Großherzogthums Baden, auch während dieser Periode die Hauptstadt des Großherzogl. Badischen Seckreises, und der Sitz des Kreisdirektoriums, so wie eines Bezirksamtes; endlich zugleich noch der Sitz der bischöflich-konstanzer geistlichen Behörden, liegt an dem Ausflusse des Rheins aus dem Bodensee in den Zeller- oder Untersee am linken Ufer jenes Flusses.

Sie hat mit ihren 3 Vorstädten Kreuzlingen, Paradies und Petershausen einen Umfang von 4000 geometrischen Ruthen, die Stadtgräben und Wälle nicht mit gerechnet. Sie enthält zwischen 4 und 5000 meistens katholischer Einwohner und 778 Gebäude, unter denen viele sehr geräumige und ansehnliche mit schönen Hausgärten versehene, zu finden sind. Sie sind nach der neuesten Einrichtung in 3 Pfarreien eingetheilt, unter welchen die Domkirche besonders sehenswürdig ist.

Die Innwohnerschaft nähret sich mit Handel, Gewerben, Weinbau, Ackerbau, mit Gartenpflanzung, welche vorzüglich in der Paradieser-Vorstadt mit solchem Erfolge betrieben wird, daß die Ausfuhr von Gartengemüß in die Nachbarschaft jährlich mehrere tausend Gulden beträgt, sodann mit Fischey und Schiffahrt auf dem Rhein und dem schönen Bodensee, dessen Umfang mit Innbegriff des Untersees auf 47 Stunden angenommen wird.

Das Klima ist äußerst gesund, und für alle Arten von Erzeugnissen günstig. Daher auch die Lebensmittel, da Konstanz zwischen dem fruchtreichen Schwaben, und dem fruchtbaren Thurgau liegt, namentlich Wein, Brodfrüchte, Baumfrüchte aller Art, Gartengemüse, Schlachtvieh, Wildpret und Fische von vorzüglich guter Qualität und im Ueberflusse, folglich auch wohlfeil zu haben sind. Eben so leicht und wohlfeil ist das Brennmaterial zu bekommen. Ein Klafter hartes Holz, 6 Schuh hoch und breit, und 4 Schuh lang, in der Stadt abgeladen, kostet 7 bis 8 Gulden, und tausend Stück Torfmoor, die in Absicht auf die Wirkung einem solchen Klafter Holz gleich kommen, sind für 2^{fl.} 24 kr. zu haben.

Für Handel und Gewerbe ist diese Stadt äußerst günstig gelegen. Sie ist der Mittelpunkt zwischen Schwaben und der Schweiz. Eine große stehende Brücke, auf welcher eine Säg- und Mahlmühle mit mehreren Mahlgängen, und verschiedenen andern Mählwerken für Gewerbe befindlich ist, verbindet diese Stadt mit dem rechten Rheinufer.

Ueber jene Brücke ziehen die Gewerbsstraßen aus Schwaben von Memmingen, Ulm, Augsburg, Stuttgart nach Schaffhausen, Basel, Zürich, St. Gallen und der ganzen Schweiz. Unter der Brücke durch geht die bedeutende Schiffarth von Bregenz, Lindau, Friedrichshafen und dem ganzen Bodensee rhenabwärts und aufwärts.

So sehr diese geographische Lage dem Spekulationsgeiste einen günstigen Spielraum verschafft, eben so viele Erleichterung findet derselbe zu seinen Unternehmungen in den vorhande-

nen, geräumigen, öffentlichen und Privatbaulichkeiten, die zum Theil von dem säkularisirten Domstifte, zweien andern Stiftern und mehreren Klöstern herrühren, in dem wohlfeilen Kaufs- und Miethpreise derselben, und in der Leichtigkeit der Kommunikationen mit bedeutenden Handelsstädten, die ihre Geschäfte nach Frankreich, Italien und Deutschland betreiben. Daher hat sich erst kürzlich eine zweyte bedeutende Indiennesfabrik in Konstanz von neuem etabliert. Eben so wäre in Konstanz im Bleichwesen für Leinwände, und in Entreprisen von Gerbereyen noch sehr viel zu thun, da das Seewasser für die erstere Arbeit ganz vorzüglich geeignet ist, und vieles Gerberlohe zu billigen Preisen ausser Land geführt wird.

Für den öffentlichen Jugendunterricht ist durch ein in Konstanz befindliches Großherzogliches Lycäum, und durch wohl eingerichtete Elementarschulen gesorgt.

Für die Annehmlichkeiten des Lebens in dieser Stadt und Gegend hat die Natur alles Mögliche gethan.

Ein mildes Klima, gesunde Luft, fruchtbares Erdreich, eine entzückende örtliche Lage, und angenehme Umgebungen sind die unzerstörliche Grundlage davon.

Der majestätisch schöne, stark beschiffte Bodensee, das mit Städten, Dörfern, holzreichen Hügeln, und reichen Fruchtfeldern amphitheatralisch bedeckte schwäbische Ufer, die niedliche Inseln Rappnau und Reichenau, das einem zusammenhängenden unübersehbaren Garten gleichende Thurgau, der wechselnde Anblick lieblicher Ebenen, wogender mit Weinreben, Obstwäldern, Fruchtfeldern und üppigen Viehweiden gekrönter Vorgebirge, und endlich im Hintergrunde der in die Wolken reichenden Schwetzer und Borarlberger Hochgebürge bilden ein Ganzes, welches kein Reisender ohne Entzücken gesehen hat, und wovon Konstanz den glücklich gewählten Mittelpunkt ausmacht.

Mit diesen Begünstigungen der Natur und Lokalität, so wie mit dem Anfange der Stadt steht ihre dermalige Bevölkerung in gar keinem Verhältnisse. In den ältesten Zeiten zählte die Stadt zwischen 30 und 40 Tausend Seelen. Eine Reihe widriger Schicksale hat diese Bevölkerung auf den dermaligen Stand herabgebracht.

Der lange Aufenthalt der berühmten allgemeinen Kirchenversammlung in Konstanz (von 1414 bis 1418) verschlechte die dortige stark besuchte Messe. Diese zog sich nach Zurzach und blüht noch daselbst. Konstanz hat gegenwärtig 4 Jahrmärkte, die aber in sichbarem Zunehmen sind.

Langwierige Fährungen zwischen dem zahlreichen Adel und der Bürgerschaft vermochten den ersteren sich von der Stadt auf seine Edelsitze zurückzuziehen, und die unseltsame Religionspaltungen, wovon die Unterwerfung der Stadt unter den österreichischen Szepter eine Folge war, bewirkten endlich die Auswanderung der vermöglichsten Wechsel- und Handlungshäuser in die Schweiz. Durch diesen Schlag ateng für Konstanz namentlich auch der höchst wichtige Leinwandhandel nach Spanien und Italien verloren, der in diesem letztern Lande von der Schweiz aus zum Theil jetzt noch unter dem ehemaligen Namen Tela di Costanza betrieben wird.

Mit Mühe stellt sich das wieder her, was ein einziger Schlag des Schicksals zerstört.

Um ersteres zu bewirken, und um für die Stadt Konstanz alles zu thun, was ihre ganz eigenthümliche Lage zu Emporbringung ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbes ehrsichen mag, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden dieser Stadt ganz ueuerlich unter dem 24. May d. J. ein ausgedehntes Privilegium verliehen, welches mit den Begünstigungen, die ihr die Natur verschaffte, die ausgezeichneteste Vorzüge in Absicht auf Handel und Gewerbe verbindet.

Dieses Privilegium wird für die Innwohnerschaft von Konstanz ein ewiges Denkmahl der landesfürstlichen Fürsorge für ihr Wohl seyn, und jeder dazu geeignete Fremdling aus allen drey christlichen Konfessionen, der unter diesem schönen Himmelsstriche eine Niederlassung

zu wünschen veranlaßt ist, wird allda in Absicht auf physische und kommerzielle Verhältnisse Erleichterungen finden, die er anderswo kaum zu erwarten hat.

Hier folgt der wörtliche Abdruck jenes Großherzoglichen Privilegiums.

Privilegium für die Stadt Konstanz.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Sächringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über den gegenwärtigen Zustand Unserer Stadt Konstanz, besonders in Beziehung auf ihre Handels- Gewerbsverhältnisse, und auf die neuern Unserm Großherzogthum gegebenen Zoll- und Ohngeldsgesetze, so wie über die Mittel, den Handel und Industrie dieser Unserer Stadt zu befördern und zu beleben, haben Wir beschloffen, derselben in Berücksichtigung ihrer ganz besondern Lage folgende Begünstigungen zu ertheilen.

A) In Beziehung auf das Zollwesen.

1) Der Verkehr der Stadt Konstanz mit dem Auslande ist ganz Zollfrei.

Diesemnach haben die Waaren, welche zu Lande vom Auslande nach Konstanz kommen, oder über Konstanz zu Lande ins Ausland gehen, oder aus Konstanz selbst zu Lande ins Ausland versendet werden, ohne einen andern Theil Unserer Lande zu passiren, in Konstanz keinen Zoll zu entrichten.

2) Wenn die Waaren in einem dieser Fälle durch einen andern Theil Unserer Lande passiren, bezahlen sie für jene Strecke den gesetzlichen, nach Stunden berechneten Transitivoll, und zwar, wenn sie aus der Schweiz kommen oder dahin gehen, nach dem mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft mittelst des Staatsvertrags vom 26. Juny d. J. dem verglichenen Tarif.

3) Waaren, die zu Wasser, d. i. auf dem Rhein oder Bodensee vom Auslande nach Konstanz, oder über oder aus Konstanz ins Ausland gehen, zahlen ebenfalls nur den in jenem Staatsvertrag ausgezeichneten Transitivoll.

4) Von obiger Befreiheit sind ausgenommen: Holz, Torf und Asche, diese Artikel zahlen bey ihrer Ausfuhr aus Konstanz ins Ausland den gesetzlichen oder vertragmäßigen Ausgangszoll, und Weine zahlen bey der Einfuhr den gesetzlichen und resp. den verglichenen Eingangszoll.

5) Der zollfreie Verkehr der Stadt Konstanz mit Unsern übrigen Landestheilen wird in Ansehung des Weins, des Holzes, des Torfs, der Asche, der Marktivtualien und der gemeinen Handelsfabrikate ferner fortbestehen.

6) Alle übrige Artikel, welche aus Konstanz in Unsere übrige Lande, oder aus diesen nach Konstanz gehen, werden in Ansehung des Zolles eben so behandelt, wie wenn sie aus dem Auslande kämen oder dahin gingen.

Für Produkte solcher Konstanzer Fabriken, welche durch ihre Celebrität, und durch besondere Fabrikstempel, oder sonstige Zeichen sich so auszeichnen, daß sie auf der einen Seite noch besondere Rücksicht und Aufmunterung verdienen, und auf der andern Seite gegen Unterschleife und Mißbräuche sichern, werden Wir auf individuelles Ansuchen gleiche Begünstigungen, wie für die unter Ziff. 5. bemerkte Artikel eintreten lassen.

7) Waaren, die aus Unsern Landen über Konstanz ohne dort abgestossen zu werden, ins Ausland gehen, bleiben ebenfalls dem gesetzlichen oder vertragmäßigen Zolle unterworfen.

8) Au-ländische Kaufleute und Professionisten, welche die Konstanzer Krämermärkte besuchen, so wie die Konstanzer Handelsleute und Professionisten, die auf auswärtige Märkte gehen, können ihre Waaren von und nach Konstanz verbringen, ohne Zoll allda zu entrichten; jedoch bleiben die ausländischen Kaufleute und Professionisten, wenn ihre Waaren auf dem Wege nach Konstanz einen andern Theil Unserer Lande passiren, dem Transitivoll unterworfen.

9) Wenn Konstanzer Kaufleute und Professionisten inländische Krämermärkte, oder

Inländer die Krämermärkte in Konstanz besuchen, so sind sie nach den Begünstigungen des innern Verkehrs zu behandeln, somit Zollfrey zu belassen; die übrigen zu den Krämermärkten nicht geeigneten Artikel, als Frucht, Vieh &c. bleiben dem Ein- und Ausgangszoll nach Inhalt des 7. Abschnitts Unserer Zollordnung eben so unterworfen, als wenn sie von ausländischen Handelsleuten auf ausländische Märkte, oder von Inländern auf ausländische Märkte verbracht werden.

B) In Beziehung auf die Aufnahme fremder Personen.

10) Den in Konstanz sich niederlassenden ausländischen Personen katholischer, evangelisch- und reformirter Religion, welche allda Expeditionsgeschäfte, Wechselgeschäfte, Handlungsgeschäfte en gros betreiben, oder eine Fabrik errichten, oder ein sonstiges Gewerbe etablieren, bewilligen Wir auf den Zeitraum von 25 Jahren a dato:

a) Die Freyheit von allen landesherrlichen Personalsteuern, als Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer &c.

b) Die Freyheit von den landesherrlichen direkten ordinären Steuern aus Häusern und Gütern, welche jene Ansiedler in der Stadt Konstanz und ihren Vorstädten ankaufen werden.

c) Die Freyheit von landesherrlichen Kriegs- und außerordentlichen Steuern aus eben diesen Besitzungen.

d) Die Freyheit von dem Immobilienaccis von eben diesen Ankäufen.

e) Die Freyheit von allen Abzugsgebühren, wenn diese Ansiedler oder ihre ausländische Erben das in Konstanz besitzende Vermögen in das Ausland verbringen wollen.

Nur den übrigen indirekten Abgaben, als Zoll und Accis, bleiben diese Ansiedler, wie die übrigen Bewohner von Konstanz, unterworfen, auch haben ihre Besitzungen das Betreffende zu den Kommun- oder städtischen Lasten beizutragen.

11) Wenn ausländische Personen sich in Konstanz niederlassen und kein Gewerbe betreiben, sondern bloß von ihren Renten leben — so haben sie nicht nur eben erwähnte Freyheiten zu genießen, sondern ihr Vermögen ist auch jederzeit für sie und ihre Erben Abzugsfrey.

12) Obige ausländische Ansiedler in Konstanz, wenn sie 15 Jahre lang allda sich aufgehalten haben, und das Bürgerrecht dafelbst zu erlangen wünschen, sollen dasselbe, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften haben, unentgeltlich sammt allen damit verknüpften Vortheilen, als namentlich mit der Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Würden und Aemtern mit der Berechtigung, zunftmäßige Gewerbe zu betreiben, und mit der Theilnahme bürgerlicher Nutzungen und Emolumenten erhalten.

Wünschen sie das Bürgerrecht früher zu erwerben, ohne ein zunftmäßiges Gewerbe zu treiben; so soll auf den während ihrer Ansiedlung bezeigten Gewerbsfleiß vorzügliche Rücksicht genommen werden.

13) Wenn Ausländer in Konstanz zunftmäßige Gewerbe treiben wollen, so ist das Bürgerrecht allda erforderlich. Dieses soll ihnen aber, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, durchaus nicht, und am wenigsten in Rücksicht der Religionen, wenn sie Einer der drey christlichen Konfessionen zugethan sind, erschwert werden.

Wir ermächtigen Unser Kreisdirektorium allda, nöthigen Falls bey solchen das Bürgerrecht in Konstanz suchenden Ausländern, welche sich durch besondere Kommerzialkenntnisse, Industrie und sonstige gute Eigenschaften auszeichnen, bis auf die Hälfte oder den dritten Theil des Bürgerannahmegeldes und des einzubringenden erforderlichen Vermögens zu dispensiren.

14) Allen obgenannten Ansiedlern in Konstanz, sie mögen das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, bewilligen Wir auch für sie und ihre Kinder, die sie mitbringen, oder in Konstanz erzeugen, die Freyheit von der Milizpflichtigkeit, und zwar mit der Erweiterung, daß die Ehdne, welche bey Etablierung der Eltern in Konstanz schon das 18te Jahr vollendet

haben, diese Freyheit auch für ihre Kinder zu genießen haben sollen, und ist daher auch die Anzahl solcher besrenter Bewohner in Konstanz bey dem Repartitions-Typus, nach welchem die Rekruten auf die Stadt Konstanz jeweils repartirt werden, außer der Berechnung zu lassen.

15) Wenn die Zahl evangelisch-lutherischer und reformirter Ansiedler dahin anwächst, daß sie eine kirchliche Gemeinde zu bilden wünschen, und die nöthigen Mittel auffinden, einen evangelischen Seelsorger und Schullehrer mittelst eines anständigen Gehalts zu unterhalten; so wird ihnen nicht nur eine anständige Kirche sammt Wohnung für Seelsorger und Lehrer, sondern auch der vierte Theil der zu regulirenden Komperenz, und dieser zwar in Wein und Früchten aus Staatsmitteln unentgeltlich angewiesen werden.

Gegeben in Unserer Residenz Carlruhe den 24. May 1813.

C a r l.

In Ermanglung des Finanz-Ministers
H o f e r.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Spezialbefehl
v. K. Heidenreich.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidation des Joseph Ehret
von Achlaren.

(3) Joseph Ehret von Achlaren hat um Schuldenliquidation gebeten.

Es werden demnach sämtliche Gläubiger zur Eingabe und Erweisung ihrer Forderungen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte mit dem auf den 30ten k. M. September vor das Theilungskommissariat in Achlaren vorgeladen, daß man einen Borg- oder Nachlassvertrag dabei erzwecken möchte.

Dressbach den 30. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Finweg.

Schuldenliquidation des Alois Wunderle
von Frohnschwand.

(3) Gegen Alois Wunderle von Frohnschwand ist die Bant erkannt, und zur Schuldenliquidation Montag der 4te Oktober d. J. bestimmt worden, wobei dessen Gläubiger unter dem Nachtheil des Ausschlusses von der Bantmasse in dem Wirtshause zu Tiefenbäusern entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen und Vorrechte zu liquidiren haben.

Waldshut den 20. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Föhrenbach.

Vorladung und Steckbrief.

(3) Martin Kleinmann, auch Klein genannt, von Erlebach bey St. Märgen gebürtig, ist wegen Jaunerey dahier in Untersuchung gestanden, vor einiger Zeit aber gewaltsam aus dem Gefängnisse entflohen. Ungeachtet der an alle benachbarten Aemter und sonstige Behörden sogleich erlassenen Ausschreibungen, und der noch in der nämlichen Nacht angeordneten, wiederholten, Streifen wurde derselbe doch nicht wieder anher eingebracht.

Es wird demnach desselben Signalement mit dem Ersuchen an sämtliche obrigkeitliche Behörden auch noch öffentlich bekannt gemacht, daß dieser Purtsche auf Betreten arretirt, und hieher geliefert werden wolle.

Zugleich wird derselbe auf specielle Weisung des Großherzogl. Hochpreisl. Hofgerichts am Oberrheine aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vor dem unterfertigtem Amte zu stellen, widrigens der Verlust des Gemeinbürgerrechtes und die Vermögenskonfiskation gegen ihn ausgebrochen, die weitere Strafe aber gegen ihn auf sein Betreten vorbehalten würde.

Signalement.

Martin Kleinmann, angeblich ein Scheffenschleifer und Sägenfeiler, ist ein Sohn vagirender Eltern, Namens Johann Baptist Kleinmann (der am 6. Heumonath 1812. zu

Billingen gestorben) und Barbara Seibherrin von Bellingen im Sigmaringenschen gebürtig. Er hat 3 Brüder, Namens Jakob, Johann und Kaspar, wovon der erstere, mit dem er nun nach aller Wahrscheinlichkeit herumzieht, ein geringer unansehnlicher Bube von beyläufig 16 Jahren seyn mag; dann eine an einen Viehhirten in der Gegend von Zwiefalten verheuratete Schwester, Namens Maria. Er selbst ist nun bald 22 Jahre alt, beyläufig 5 Schuh 3 Zoll groß, hat braune rundgeschnitte Haare, eine platte Stirn, dichte Augenbraunen, blaßblaue Augen, große Nase, mittleren Mund, hervorragendes Kinn, langes Gesicht, blasse Farbe, schlanken Wuchs, und viele Gewandtheit. Er und sein genannter Bruder tragen gewöhnlich lange Hosen und kurze Jacken.

Stotlach den 1. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Müller.

Vorladung Milizpflichtiger.

(3) Nachstehende Milizpflichtige, theils bössliche Ausreißer von der vorig außerordentlichen Conscription, theils solche, welche bey der letzten außerordentlichen Rekrutirung nicht erschienen sind, und ihrer Conscriptionspflicht keine Genüge geleistet haben, werden andurch aufgefodert, sich binnen 4 Wochen vor der unterzeichneten Obrigkeit zu stellen, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen sie verfahren wird.

Martin Kollifrath und Martin Weber von Ettenheim, bössliche Ausreißer.

- Michael Stark,
- Peter Schilling,
- Philipp Meter,
- Johann Michael Santo,
- Jakob Blank,
- Joh. Baptist Johner,
- Ludwig Chavoou,
- Johann Baptist Müller,
- Barthel Müller,
- Franz Joseph Vogt, sämmtlich von Ettenheim,

Adann

- Georg Faist von Gravenhausen,
- Ferdinand Frank,
- Blasius Pog von Kingsheim,

- Alexander Kern,
- Ludwig Lang,
- Joh. Christian Limberger von Wagenstadt,
- Franz Anton Burg,
- Sebastian Lang,
- Franz Joseph Schwarz,
- Sebastian Stöhr,
- Franz Anton Koch von Ruff,
- Joh. Jakob Meier von Schmieheim,
- Franz Joseph Singler von Münstertal,
- Christian Fehrenbacher,
- Fidel Treunkle,
- Johann Georg Bruchig, und
- Oswald Striegel von Münchweyer,
- Joseph Federle von Wallburg,
- Conrad Griesbaum von Schweighausen,

und Anton Brucker von Wittelsbach.

Ettenheim den 30. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Vorladung Milizpflichtiger.

(3) Bey der Messung der fürs Jahr 1814 aus dem Geburtsjahr 1794 milizpflichtigen sind Johann Nepomuk Ruffberger von Weigen, und Fridolin Albiker von Untereggingen nicht erschienen; dieselben werden daher vorgeladen, sich binnen 6 Wochen zu stellen, widrigenfalls nach der Strenge der Conscriptionsgesetze gegen sie wird verfahren werden.

Stühlingen den 24. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Schwab.

Vorladung Milizpflichtiger.

(3) Ignaz Keller, Jakob Brändle und Johann Zeller von Riedschinaen haben sich bey der für das Jahr 1814. fürgewesenen Militär-Conscription nicht eingefunden.

Es werden demnach dieselben anmit öffentlich erinnert, daß sie sich noch vor der demnächst bevorstehenden Ziehung um so eher daber einfunden sollen, weil man sonst dasjenige gegen solche fürkehren würde, was die Gesetze hierwegen vorschreiben.

Blumberg den 25. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wirth.

Vorladung des Martin Henninger von Ballrechten.

(3) Der aus der Garnison zu Mannheim desertirte Füsiliere Martin Henninger von Ballrechten wird hiermit öffentlich vorgeladen, binnen drey Monaten bey der hiesigen Stelle sich einzufinden und wegen seiner Desertion zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach gesetzlicher Vorschrift wird verfahren werden.

Müllheim den 17. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Müller.

Vorladung des Christian Kusterer von Kleinlarlsruhe.

Den von Kleinlarlsruhe gebürtigen abwesenden Beckergesellen Christian Kusterer hat bey der gestrigen Ziehung der zu stellenden 16 Mann das Loos aus der Reserve 1792 Nr. 4. getroffen.

Derselbe wird nunmehr zur Rückkehr binnen 4 Wochen bey Vermeidung des gesetzlichen Nachtheiles andurch edictaliter aufgefordert.

Karlsruhe den 24. August 1813.

Großherzogliches Stadttamt.

v. Bauer.

Öbrigkeitliche Kundmachungen.

Strafurtheilspublikation.

(3) Vermög hohen Beschlus des Großherzogl. Direktorium des Kreisgerichts vom 25. d. M. Nr. 10,933. wurde gegen die, bey der Conscriptio pro 1813 ausgebliebenen militzpflichtigen Joseph Anton Brückig von Münchweyer,

Johann und Georg Wagner von Wutelbach,

der Verlust des Ortsbürgerrechts erkannt, und auf Betreten weitere gesetzliche Ahndung gegen sie vorbehalten.

Ettenheim den 29. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Depositens-Anzeige.

(3) Es befinden sich bey dem diesseitigen Stadttamt unten beschriebene Depositen, bey welchen theils die Nahmen der Deponenten, theils die Ursache der Deponirung, theils die

Zeit der Auslieferung entweder unvollständig oder gar nicht angegeben sind, und nach welchen seit vielen Jahren keine Nachfrage gethan wurde.

Man findet sich dessfalls veranlaßt, alle diejenige, welche eine rechtmäßige Anforderung an diese Depositen zu haben glauben, hiermit aufzufordern, unfehlbar binnen 2 Monaten von heute an ihre Rechte durch Vorlegung der Depositenscheine, oder anderer gültiger Urkunden geltend zu machen und um die Auslieferung der angesprochenen Depositen nachzusuchen, widrigens bey Nichterscheinung in besagtem Termin später niemand mehr angehört, und diese Depositen an die Großherzogl. Generalkasse abgeliefert werden würden.

Verzeichniß der Deponenten, Ursache der Deponirung, Zeit der Auslieferung und Betrag des Geldes.

Handelsmann Gottreu zu Karlsruhe; Gerichts-Gebühr für den Magistrat zu Gieutgen; 4 fl. oder 2 Thaler 9 Groschen; Auslieferungszeit unbekannt.

Von dem Oberamt in Vorzheim; Rest für die Autenriethsche Erben; 2 fl. 38½ kr.; ist bey der Distribution des Geldes übrig geblieben, und dem Oberamt Vorzheim davon Nachricht ertheilt worden, den 25ten Octbr. 1793.

Maurer Peter, für das Oberamt Vorzheim; 1 fl. 30 kr. Auslieferungszeit unbekannt.

Hauptmann Lenz; Vferderlös; 1 fl. 29 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Für Zimmermann Ho; aus dem Oberland; unbekante Ursache und Zeit der Deponirung und Auslieferung; 1 fl. 48 kr.

Hoffactor Reutlinger; psälzische Zollstrafe; den 30. Octbr. 1801. 21 fl.

Adam Kihbrusch von Kirchheim an der Teck, für Jud Kilsheimer Caution wegen den Kosten; 4 fl. 36 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Wagner Konrad Stähle von Basel; zur Sicherheit der Alimenter von M. Löfflerin dahier; den 20. Januar 1795. eine silberne Sackuhr.

Unter Aufschrift: „Müller und Baurittel,“ ein versiegelter Wechsel; Valor 3000 fl.; unbekante Ursache und Zeit der Deponirung und Auslieferung.

Zins für Jud Manasse Löw; aus den Hauptmann Nagelschen Gantgeldern; nach 1796; 40 fl.

Landalmosenverrechnung; für Christiana Jockin von Zaberfeld, Gratiale; 178. 12 fl. und 8 fl. 51 kr. Zinsen, zusammen 20 fl. 51 kr.

Von fürstlicher Landschreibern; Lehrgeld für den entlaufenen Kieperschen Sohn, den 31. May 1793; 20 fl. und 14 fl. 45 kr. Zinsen, zusammen 34 fl. 45 kr.

Von dem Bedienten des Grafen v. Erlach; zur Caution wegen einer Diebstahlsache; den 18. Dezember 1793; 25 fl. und 18 fl. 27 kr. Zinsen; zusammen 43 fl. 27 kr. Karlsruhe den 17. August 1813.

Großherzogliches Stadtm. v. Bauer.

Gefundener männlicher Leichnam.

(3) Nahe bey Kirchen, diesseitigen Bezirks, hat der Rhein einen Leichnam männlichen Geschlechts an das Land gespült, von welchem jedoch wegen weit vorgerückter Fäulnis nichts mehr wahrgenommen werden konnte, als daß er noch jugendlichen Alters war. Man fand an demselben noch folgende Kleidungsstücke:

Eine blaugestreifte kurze Weste, ein paar weiß zwischene lange Hosen, ein graues Hemd ohne Zeichen.

Vielleicht vermögen inzwischen auch diese wenigen Kennzeichen den Verwandten des Verunlückten zu einiger Nachricht zu dienen und daher wollen wir diesen Vorfall anmit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Vörsach den 23. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt. Baumüller.

Gefundener Leichnam.

(3) In dem diesseitigen Bezirke bey Weisweil hat der Rhein den Körper eines Menschen angeschwemmt, der nach dem Grade der Verwesung zu urtheilen, erst einige Tage entseelt seyn mag, und den Niemand kennen will. Es ist ein Knabe von ungefähr 10 Jahren, gegen 4 Schuh hoch; seine Bekleidung bestand in einem Hemde von grober Leinwand mit einem Kragen ohne Namenszug, ein paar Zwischhosen mit weiß beinernen Knöpfen, deren oberster von Messing ist, und einem wollenen Ho-

sentrager. Es wird dieses hierdurch zur Kenntniß der allenfallsigen Verwandten des irgendwo Vermissten gebracht.

Endingen den 12. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt. Dr. Kapferer.

Kaufanträge.

Reben- und Garten-Verkauf.

(3) Den 23ten September sind aus der Verlassenschaft der Wildmannswirthin Josepha Koffel folgende Realitäten an den Meistbietenden zu verkaufen.

1. 24 Hausen Reben im Epitelacker minder oder mehr, neben Kaminsfeger Mentele, und der hiesigen Pflanzung, in vier Abtheilungen, geschätzt auf 1250 fl.

2. Ein Garten und Grassfeld vor dem Schwabenthore, bestehend: in 5 Hausen minder oder mehr, neben Hofliefer Thada Reissacher und Bäckermeister Burger, mit dem Brunnenrechte, geschätzt 300 fl.

Die Kaufbedingungen sind folgende:

a) Der Ausrußpreis ist die gerichtliche Schätzung.

b) An dem Kaufschilling ist der 4te Theil gleich baar, und der Ueberrest in 6 gleichen hacheinander folgenden vom Kaufstage mit 5 pCto. verzinlichen Jahrsterminen, wovon der erste auf Michaelis 1814. verfällt, abzuführen.

Jedoch kann auch der ganze Kaufschilling von beyden Realitäten gegen hinfällige Bedekung auf den Realitäten vom Kaufstage mit 5 pCto verzinlich stehen bleiben.

c) Die Reben werden mit dem diesjährigen Herbst verkauft, der Garten aber ist erst auf künftiges Jahr von dem Käufer zu benutzen.

d) Uebriens wird das erste Pfandrecht bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings vorbehalten.

Freyburg den 28. August 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat. Wolfinger.